

## Anerkennung ausserkantonale und ausländische Jagdprüfungsausweise

Folgende Regelungen zur Anerkennung von ausserkantonalen und ausländischen Jagdprüfungsausweise werden per 15.06.2021 durch das Umweltdepartement in Kraft gesetzt:

1. Im Grundsatz gilt: Wer im Kanton Schwyz wohnhaft ist, die Jagd ausüben und ein Jagdpatent beantragen will, soll den Jagdlehrgang des Kantons Schwyz besuchen und erfolgreich bestanden haben.
2. Die Jagdprüfungsausweise sämtlicher Kantone sowie gleichwertige ausländische Prüfungsausweise des Fürstentum Liechtenstein, Deutschlands und Österreichs werden anerkannt. Die erwähnten ausländischen Prüfungsausweise gelten als gleichwertig und werden anerkannt, sofern diese nicht an Jagdschulen mit zwei- bis dreiwöchigen Ausbildungen erlangt wurden.
3. Für im Kanton Schwyz wohnhafte Personen, die im Besitz eines ausländischen Prüfungsausweises gemäss Ziff. 2 sind, gelten folgende Regelungen:
  - a) Jagdprüfungsausweise gemäss Ziff. 2 die vor dem 1. Januar 2010 ausgestellt wurden, werden vorbehaltlos anerkannt;
  - b) Jagdprüfungsausweise gemäss Ziff. 2 die nach dem 1. Januar 2010 ausgestellt wurden, werden dann vorbehaltlos anerkannt, wenn deren Inhaber eine mindestens dreijährige Jagdpraxis in einem anderen Kanton, Fürstentum Liechtenstein, Deutschlands oder Österreichs nachweisen kann (gelöste Patente, Pächter oder Jagdgastpässe, Bestätigung Jagdverwaltung);
  - c) Jagdprüfungsausweise gemäss Ziff. 2 die nach dem 1. Januar 2010 ausgestellt wurden, und deren Inhaber die Voraussetzungen gemäss Bst. b) nicht erfüllt haben, haben zur Anerkennung ihrer Jagdprüfungsausweise das Fach Jagdrecht im Schwyzer Jagdlehrgang (mündlich und schriftlich) zu bestehen sowie 40 Hegestunden zu absolvieren.
4. Begründete Ausnahmen können vom zuständigen Amt bewilligt werden.

14. Juni 2021

**Umweltdepartement des Kantons Schwyz**

Der Vorsteher:



Sandro Patierno, Regierungsrat